

Förderverein der Pestalozzischule e.V.



Hubertusstraße 1-5, 65203 Wiesbaden
Telefon: 0611/5056383
www.fv-pesta.de; buero@fv-pesta.de



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzischule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12).

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bestrebungen, die das ideelle und materielle Gedeihen der Pestalozzischule und seiner Schüler unterstützen.

Der Satzungszweck wird z.B. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Bildung und Erziehung
- Schulische Förderung der Schüler, die in vielfältiger Weise über den Regelunterricht hinausgeht.
- Gestaltung der Schule / des Unterrichts zum Erlebnis- und Erfahrungsraum für die Schüler.
- Förderung der Lernfreude und Motivation der Schüler durch den Unterricht begleitende Maßnahmen.
- Aufbau von Arbeitsgruppen und Spielkreise.
- Aufbau und Unterstützung von Schülerbetreuung und Lernhilfe.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zum sozialen Umfeld.
- Ergänzung der Unterrichtsmittel (Lehr und Lernmittel, fachspezifischen Sammlungen, Schülerbücherei, Instrumente für das Schülerorchester, u.s.w.)
- Unterstützung des Schulsports, der Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte.

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet der Vorstand. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede

- a) natürliche / volljährige Person
- b) juristische Person

werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss von dem Verein

zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem, seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

zu d)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss

als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft unterjährig findet ein Quotelung des Jahresbeitrages gleichwohl nicht statt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zu einem nachfolgenden Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung bindend.

Der Jahresbeitrag ist erstmalig in dem Jahr zu leisten, in dem der Vereinsbeitritt erfolgt, in den Folgejahren einmal jährlich. Er ist zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres fällig und soll bargeldlos vom Verein im Wege eines von den Bankinstituten zur Verfügung gestellten Einzugsverfahrens eingezogen werden.

In Ausnahmefällen, über die der Vorstand zu entscheiden hat, kann der zu leistende Beitrag auch in bar oder zu einem anderen Zeitpunkt geleistet werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt etwa vor, soweit ein bargeldloses Einzugsverfahren nicht oder nur erschwert bewerkstelligt werden kann, etwa aus Zeitgründen im Jahr des Vereinsbeitritts.

Darüber hinaus kann der Verein außerordentliche Beiträge erheben. Das hierfür zuständige Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Gebühren

Die Höhe der Gebühren (zum Beispiel der Betreuungsgebühren) wird durch den Vorstand festgesetzt, sofern die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt. Es gilt die Beitrags- und Gebührentabelle in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB (Vereinsrecht) sind:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die 2. Vorsitzende
- c) der / die Kassenwart /in
- d) der / die Schriftführer /in
- e) der / die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der /

die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Ausschüsse tagen unter ihren vom Vorstand berufenen Leitern. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter einberufen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jede natürliche Person, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.

Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken entsprechende Protokolle anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, kann eine andere natürliche Person, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung darf das Stimmrecht nicht beschränken, ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und jederzeit widerruflich. Es dürfen nicht mehr als drei fremde Stimmen von einer Person vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Bestellung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen und Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die Erreichung der Vereinszwecke erforderliche Maßnahmen an den Vorstand geben.

Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Die Mitgliederversammlung entlastet die Kassenprüfer für das Vorjahr und kann inhaltliche Vorgaben für die Kassenprüfung des Folgejahres machen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang im Schulgebäude sowie per Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. Sie muss die Angabe der Tagesordnungspunkte enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Einstellung der Einladung im Aushang und auf der Homepage folgenden Tag. Der Vorstand soll darüber hinaus die Einladung auch auf anderem Wege, beispielsweise per Email oder Klassenbrief, aktiv verschicken. Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ladung durch Aushang im Schulgebäude und Veröffentlichung auf der Webseite hat dies nicht.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstand
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Wahl des Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einzuladen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen dem Schulträger, der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich der Pestalozzi-Schule, Grundschule für die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.02.1996 verabschiedet. Änderungen wurden am 07.07.1998, 07.07.1999, 23.09.2008, 18.09.2012, 01.10.2014, 04.10.2016 sowie am 27.09.2017 vorgenommen und durch die Mitgliederversammlungen beschlossen und dem Gericht eingereicht.

Der Verein ist unter dem Registerblatt VR3178 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.